



Färberstraße 4
5110 Oberndorf bei Salzburg
Tel.: +43 6272 4225 0
Fax: +43 6272 4225 14
Internet: www.oberndorf.salzburg.at
UID-Nr.: ATU 381 741 04

Sachbearbeiter/in: Mag. Daniel Schaufler
Tel.: +43 6272 4225 25
E-Mail: schaufler@oberndorf.salzburg.at

Oberndorf b. Sbg., 08.04.2024
Zahl: D/14360/2024
A/13798/2023

Jagdkommission Oberndorf bei Salzburg

K u n d m a c h u n g

Gem. § 30 (2) des Salzburger Jagdgesetzes 1993, LGBl. Nr. 100/1993 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass nach Abhaltung einer Eigentümersammlung am 29.02.2024 die Jagdkommission Oberndorf am 04.04.2024 beschlossen hat, die Gemeinschaftsjagd Oberndorf an die Jagdgesellschaft Oberndorf, bestehend aus den Mitgliedern Ing. Johann Bruckmoser, Aglassinger Straße 11, 5110 Oberndorf b. Sbg., Johann Peter Pertiller Schiffmeisterstraße 2, 5110 Oberndorf b. Sbg. und Franz Xaver Thomas Stampfl, Maria Bühel-Straße 1, 5110 Oberndorf b. Sbg., auf die Dauer der Jagdperiode vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2033 im Wege des freien Übereinkommens gem. § 30 (1) Salzburger Jagdgesetz 1993 zu verpachten. Die Kundmachung vom 27.02.2024, D/7990/2024, kundgemacht am 01.03.2024, wird durch diese Kundmachung ersetzt.

Die Höhe des Gesamtpachtzinses wurde mit jährlich EUR 1,00 festgesetzt.

In dem Pachtvertrag werden außerdem folgende Sonderbestimmungen aufgenommen:

1. Sollte im Einzelfall ein größerer Wildschaden im Wald (das sind Forstschäden auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen) auftreten, ist die Jagdgesellschaft Oberndorf verpflichtet, mit dem jeweiligen Grundbesitzer über die Abgeltung des Schadens zu verhandeln bzw. ist durch diese für eine weitere Schadensabwendung Sorge zu tragen. Für die Schadensfeststellung ist ein Vertreter der Landwirtschaftskammer heranzuziehen.
2. Die Eigentümer der Grundstücke innerhalb des Jagdgebietes, welche ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Oberndorf haben und eine jagdbare Fläche von größer gleich 2ha besitzen, sind berechtigt einmal jährlich mit einer weiteren Begleitperson an dem traditionellen „Rehfleischessen“ (Wildpartie) unentgeltlich teilzunehmen. Die berechtigten Teilnehmer erhalten jeweils das Wildessen, 2 Getränke, Kaffee und Kuchen.
3. Die Kautions wird mit EUR 680,00 festgesetzt.

Dieser Beschluss wird hiermit kundgemacht. Die Zustimmung der Grundbesitzer gilt als erteilt, wenn nicht von mindestens der Hälfte der Grundeigentümer oder von so vielen Grundeigentümern, dass diese zusammen mindestens die Hälfte der Grundflächen gem.

§ 19 (1) Salzburger Jagdgesetz 1993 besitzen, binnen vier Wochen ab der Kundmachung beim Stadtamt der Stadtgemeinde Oberndorf schriftlich oder mündlich zu Protokoll dagegen Widerspruch erhoben wird.

Der Widerspruch hat gem. § 30 (3) Salzburger Jagdgesetz 1993 Namen und Anschrift des Grundeigentümers, Katastralgemeinde und Parzellennummer seiner Grundflächen, deren Flächenausmaß sowie die genauen Eigentumsverhältnisse zu enthalten, wobei als Beleg ein Grundbuchsauszug vorzulegen ist, der nicht älter als 6 Monate sein darf. Miteigentümer einer Fläche zählen nur als eine Stimme. Wird nur von einem Teil der Miteigentümer Widerspruch erhoben, ist bei der Flächenberechnung nur ein dem Miteigentumsteil entsprechender Anteil der Gesamtfläche einzubeziehen.

Für die Jagdkommission
der Vorsitzende:

Bürgermeister Ing. Georg Djundja

An der Amtstafel angeschlagen am:	09.04.2024
Abnahme nach dem:	10.05.2024
Von der Amtstafel abgenommen am:	_____